

MERKBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG**Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Varste
Die Teilnehmergeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Varste entstanden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern – das heißt den Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Das Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbesserung der forst- und landwirtschaftlichen Verhältnisse durch die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes und die Walderschließung. Darüber hinaus können Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens. Dieses Verfahren wird behördlich geleitet durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung). Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Wirtschaftswege) herzustellen und zu unterhalten.

Die Teilnehmer wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt. Er wird von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsar-

beiten laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitwirkung herangezogen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorsitzende führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er unterzeichnet Verträge, Schuldurkunden, Kassenanweisungen und anderes mehr. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Teilnehmergemeinschaft berühren, gehört oder darüber unterrichtet. Die Aufgaben im Einzelnen:

1. Bestellung eines Kassenverwalters mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zur Führung der Flurbereinigungskasse (örtliches Kreditinstitut).
2. Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen und Vorschüssen.
3. Mitwirkung bei der Wertermittlung.
4. Erörterung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Gebietes.
5. Entscheidung über Vergabe von Baumaßnahmen an Unternehmen für gemeinschaftliche Anlagen.
6. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes werden mit dem Vorstand Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung erörtert. Keinen Einfluss hat dagegen der Vorstand auf die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, soweit es sich um die neue Planeinteilung und die Zuteilung der neuen Grundstücke an die einzelnen Teilnehmer handelt.
7. Mitwirkung bei den Überleitungsbestimmungen in den neuen Zustand (Besitzübergang, Nutzung der neuen Grundstücke).
8. Vor der Schlussfeststellung wird der Vorstand gehört.

Der Ablauf der Flurbereinigung

1. Flurbereinigungsbeschluss
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
3. Legitimation (Ermittlung) der Beteiligten.
4. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wegebau, Landschaftspflege). Er wird mit dem Vorstand erarbeitet und die Maßnahmen werden mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt.
5. Bau- und Pflanzmaßnahmen, Vermessungsarbeiten
6. Wertermittlung
7. Aufstellen des Flurbereinigungsplanes: Grundstücke werden nach Anhörung der Eigentümer neu geordnet und sonstige Rechtsverhältnisse geregelt.
8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
9. Berichtigung der öffentlichen Bücher
10. Schlussfeststellung

Fördermöglichkeiten im Rahmen der ländlichen Entwicklung

Maßnahmen der Bodenordnung zur Verbesserung der Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft

Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen wie Wege und anderes mehr. Zusammenlegung von Grundstücken. 70 - 80 % Förderung in der Flurbereinigung

Maßnahmen der Bodenordnung für Natur und Landschaft

Zum Beispiel Landschaftspflegerische Maßnahmen am Ortsrand und in der Landschaft (Anpflanzung dorftypischer Gehölze und Feldgehölze, Anlage von Obstwiesen und Uferstreifen). Beseitigung von Nadelgehölzen in Tallagen. 80 % Förderung in der Flurbereinigung

Maßnahmen der Dorfentwicklung

Dorferneuerung im privaten und öffentlichen Bereich

Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, zum Beispiel

- Freilegung und Renovierung des Fachwerks,
- Erhaltung bzw. Wiedereinsetzung von Holzsprossenfenstern und Holztüren.

Förderung 30 % bei privaten Maßnahmen, höchstens 30.000 €

Umnutzung

Investitionen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, u.a. für gewerbliche Nutzungen oder zu Wohnzwecken. Förderung einkommensabhängig von 35 % der förderfähigen Kosten, höchstens 100.000 € je Maßnahme. Bei Umnutzung zu

Wohnzwecken 20 %, höchstens 50.000 € je Maßnahme.

Dorferneuerung im öffentlichen Bereich (50 % Förderung ohne Mehrwertsteuer)

- Dorfgerechte Gestaltung von Straßen, Plätzen oder Fußwegen
- Gestaltung des Ortsbildes und des Ortsrandes durch Begrünung,
- Schaffen, Erhalten oder Wiederherstellen von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten.
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser)
- Touristische Infrastrukturmaßnahmen, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme

Breitbandversorgung zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien

Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Fördersatz ist 90 % des Fehlbetrages zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, höchstens jedoch 180.000,- Euro.

Nahwärme- und Biogasleitungen

Gefördert werden Investitionen sowie deren Vorbereitung und Begleitung in Infrastrukturmaßnahmen zur zentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen), jedoch keine Vorhaben zur Energieerzeugung. Förderung 40 % für Gemeinden, 35 % für Privatleute einkommensabhängig; Förderhöchstsatz ist 100.000 € je Maßnahme.

Ansprechpartner

Flurbereinigung

Frau Wyneken

Tel. 0 29 31 / 82 – 55 92

E-Mail: louisa.wyneken@bezreg-arnsberg.nrw.de

Herr Klarfeld

Tel. 0 29 31 / 82 – 55 43

E-Mail: joern.klarfeld@bezreg-arnsberg.nrw.de

Förderung Dorferneuerung öffentlicher Bereich, Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastruktur, Nahwärme

Herr Trinius

Tel. 0 29 31 / 82 – 55 87

E-Mail: thomas.jung@bezreg-arnsberg.nrw.de

Dorferneuerung im privaten und öffentlichen Bereich

Herr Rohwer

Tel. 0 29 31 / 82 – 55 75

E-Mail: thies.rohwer@bezreg-arnsberg.nrw.de

Umnutzung

Herr Jung

Tel. 0 29 31 / 82 – 55 36

E-Mail: thies.rohwer@bezreg-arnsberg.nrw.de

Förderung Breitbandversorgung

Herr Opitz

Tel. 0 29 31 / 82 – 51 39

E-Mail: michael.opitz@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Hermelsbacher Weg 15

57072 Siegen

www.bezreg-arnsberg.nrw.de